

Mitteilung an den Rat zur Sitzung am 09.12.2021

An das Büro des Rates

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage „Falsches Abstellen von E-Scootern auf Bürgersteigen“ mit der Drucksachen-Nr. 2993/2020-2025 mit:

Frage:

Mittels welcher Maßnahmen will die Verwaltung dem wachsenden Problem falsch abgestellter und die Bürgersteige blockierender E-Scooter begegnen?

Antwort:

Die anbietenden Unternehmen für E-Scooter beantragen bei der Stadt Bielefeld eine Sondernutzung für die Aufstellung von E-Tretrollern auf öffentlichen Verkehrsflächen. Vor Genehmigung durch das Amt für Verkehr werden die beantragten Standorte auf eine mögliche Verkehrsbehinderung geprüft. Die Prüfung umfasst u.a. die verbleibende Gehwegbreite (mind. 1,5 m), ausreichende Abstände zu Fahrbahnen bzw. Radwegen / Radfahrstreifen (mind. 0,5 m), das Freihalten von für die Barrierefreiheit relevanter Flächen sowie Einmündungen. In Parkverbotszonen (z.B. Grünzügen) ist weder die Ausbringung durch die Anbieter noch das Abstellen durch die Nutzenden zulässig. Pro Standort dürfen je Anbieter maximal 5 E-Scooter platziert werden. Auf diese Weise werden Verkehrsbehinderungen durch von den Anbietern aufgestellte Fahrzeuge minimiert.

Auf das Verhalten der Nutzenden kann die Stadtverwaltung derzeit nur wenig Einfluss nehmen. Zur zukünftigen Prozesssteuerung auch hinsichtlich des Umgangs mit den Nutzenden wird sich die Verwaltung zeitnah mit den Anbietern abstimmen.

Zusatzfrage:

Welche Ergebnisse hat die bisherige Kommunikation zwischen Anbieter-Unternehmen und Bielefelder Stadtverwaltung in Bezug auf das beschriebene Problem bisher erzielt?

Sofern die E-Scooter vom Anbieter nicht entsprechend der Anforderungen platziert wurden und das Amt für Verkehr davon Kenntnis erhält, wird der Anbieter informiert. Dieser ist verpflichtet, die störenden Fahrzeuge innerhalb von sechs Stunden neu zu platzieren.

Gehen Meldungen zu ordnungswidrig und / oder verkehrsbehindernd abgestellten E-Scootern bei der Stadtverwaltung ein, werden diese an den jeweiligen Anbieter weitergegeben. Die Entfernung des störenden Fahrzeugs erfolgt in der Regel zeitnah. An Problemschwerpunkten richten die Anbieter bei Bedarf Parkverbotszonen ein.